

# RS OGH 1982/12/1 1Ob804/82, 1Ob501/84, 6Ob639/85, 6Ob724/87, 3Ob505/88, 9Ob517/95, 9Ob132/98x, 5Ob20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1982

## Norm

EheG §81 Abs3

## Rechtssatz

Eheliche Ersparnisse sind nur solche Wertanlagen, die ihrem Wesen nach, dh nach der Verkehrsauffassung, für eine Verwertung bestimmt sind (werden). Die ursprüngliche - zu verschiedensten Zwecken mögliche - Widmung während der Ehe ist nicht entscheidend, sondern ein objektiver Maßstab (hier: Briefmarkensammlung).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 804/82  
Entscheidungstext OGH 01.12.1982 1 Ob 804/82  
Veröff: JBl 1983,488
- 1 Ob 501/84  
Entscheidungstext OGH 25.01.1984 1 Ob 501/84  
Auch; Veröff: SZ 57/19 = JBl 1984,606 = GesRZ 1984,111
- 6 Ob 639/85  
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 639/85
- 6 Ob 724/87  
Entscheidungstext OGH 10.12.1987 6 Ob 724/87  
Beisatz: Hier: Zur öffentlichen Schaustellung gehaltene Reptilien. (T1)
- 3 Ob 505/88  
Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 505/88  
Vgl auch; Beisatz: Die Ehwohnung ist keine eheliche Ersparnis. (T2)
- 9 Ob 517/95  
Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 Ob 517/95  
Vgl auch; Beisatz: Ein Haus, das nur als Ferienhaus oder Wochenendhaus benützt wurde, ist zwar keine Ehwohnung im Sinne der §§ 81 f EheG (EFSIlg 48904); es bildet aber, soweit es während der aufrechten Ehe errichtet wurde, einen Teil der ehelichen Ersparnisse (EFSIlg 46331, 48907). (T3) Veröff: SZ 68/164
- 9 Ob 132/98x

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 Ob 132/98x

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Ein Haus, das nur als Ferienhaus oder Wochenendhaus benützt wurde, ist keine Ehwohnung im Sinne der §§ 81 f EheG. (T4)

- 5 Ob 20/05k

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 5 Ob 20/05k

Vgl auch; Beisatz: Auch die auf den Namen der Kinder lautenden Bausparverträge können in die Aufteilungsmasse miteinzubeziehen sein. (T5); Beisatz: Betreffend die Frage der Einbeziehung der auf die Kinder lautenden Bausparverträge ist auch diesen die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren zu eröffnen, wobei Antragsteller und Antragsgegnerin wegen möglicher Interessenkollision als deren Vertreter ausscheiden. (T6); Veröff: SZ 2005/68

- 1 Ob 187/09w

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 187/09w

Auch; nur: Eheliche Ersparnisse sind nur solche Wertanlagen, die ihrem Wesen nach, dh nach der Verkehrsauffassung, für eine Verwertung bestimmt sind (werden). (T7); Beisatz: Bei Mischformen von „Zukunftsvorsorgeprodukten“, die nicht auf den ersten Blick als der Aufteilung unterliegend oder aber von ihr ausgenommen qualifiziert werden können, ist zu fragen, ob es sich nach dem grundsätzlichen Abgrenzungsmodell des § 81 Abs 3 EheG um ihrer Art nach üblicherweise - also nach der Verkehrsauffassung - für eine Verwertung bestimmte Wertanlagen handelt. (T8); Beisatz: Dies trifft nun auf typischerweise der Altersvorsorge dienende „Finanzprodukte“ nicht zu, sodass diese -von Missbrauchsfällen abgesehen - in die naheheliche Aufteilung regelmäßig nicht einzubeziehen sind. (T9)

- 7 Ob 48/10z

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 48/10z

Vgl auch; Beis wie T3

- 2 Ob 25/10f

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 25/10f

Auch; Beisatz: Es ist auf die Verkehrsauffassung abzustellen. (T10); Veröff: SZ 2010/164

- 1 Ob 117/11d

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 117/11d

nur T7; Beis wie T8; Beis wie T9

- 2 Ob 2/12a

Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 2/12a

Vgl auch; Vgl Beis wie T5

- 1 Ob 73/12k

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 73/12k

Auch

- 1 Ob 146/17b

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 146/17b

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057524

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)